

Correll & Correll Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Bahnhofstraße 17, 55234 Wendelsheim

Bahnhofstraße 17  
55234 Wendelsheim  
Tel.: 0 67 34 / 83 57  
Fax: 0 67 34 / 69 12  
Bleichstraße 8  
55232 Alzey  
Tel. 0 67 31 / 999 78 38  
Fax 0 67 31 / 999 79 64  
email: info@steuerberater-correll.de  
www.steuerberater-correll.de

**Rainer Correll**  
Partner - Steuerberater  
Dipl. Betriebswirt (FH)

**Fabian Correll**  
Partner - Steuerberater  
Bachelor of Arts  
Fachberater für das  
Gesundheitswesen (DStV)

Kooperationspartner:  
Wirtschaftsprüfer / StB  
Dr. Steinwald & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Graf-Gerlach-Str. 4  
65510 Idstein

Rechtsanwalt  
Dieter Wisser  
Kleine Hohl 60  
55263 Wackernheim

Bankverbindung:  
Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE84 5535 0010 0004 0235 37  
BIC: MALADE51WOR

## Steuroptimierung im Privatbereich

### Privatausgaben steueroptimal geltend machen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Privatausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen fördert der Staat seit mehreren Jahren mit Steuervergünstigungen in Form einer echten Steuerermäßigung. Das Erbringen von haushaltsnahen Dienstleistungen ist neuerdings nicht mehr nur in einem inländischen Haushalt steuerbegünstigt. In den Genuss der Steuerförderung kommen auch Dienstleistungen in dem in einem sonstigen EU/EWR-Land gelegenen Haushalt.

Die Finanzverwaltung hat kürzlich ein umfassendes Schreiben zu dem Thema herausgegeben und in einer Anlage förderfähige Dienstleistungen beispielhaft aufgezählt. Danach können Sie Aufwendungen u. a. für folgende private Leistungen im Inland und EU/EWR-Ausland steuerlich geltend machen:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen im engeren Sinne. Dazu gehören u. a. **Aufwendungen für Reinigungsarbeiten (z. B. Fensterputzer oder Dachrinnenreinigung), Winterdienst, Aufwendungen für den Gärtner, Tapezierer, Maler (Innenwände), Hausmeisterservice usw.**
- **Pflege und Betreuungsleistungen, von Angehörigen.** Neuerdings bedarf es übrigens einer Feststellung und des Nachweises einer Pflegebedürftigkeit oder des Bezugs von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen nicht mehr. Dienstleistungen zur Grundpflege reichen aus (Körperpflege, Ernährung und Mobilität). Beachten Sie hierbei, dass die Steuerermäßigung neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zusteht, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.
- **Klavier stimmen**
- **Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)**
- **Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen - abzüglich Erstattungen Dritter**
- **Dienstleistungen wie Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst, wenn sie**

auf dem Privatgelände durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht (z. B. zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen).

- **Tagesmutter**
- **Verarbeitung von Verbrauchsgütern im Haushalt**
- **Wachdienste**
- **Handwerkerleistungen** für allgemeine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten

Bei den Handwerkerleistungen sind begünstigt alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem im Inland oder einem EU/EWR-Mitgliedstaat liegenden Haushalt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich dabei um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die i. d. R. nur von Fachkräften durchgeführt werden. Die Finanzverwaltung führt ebenfalls in der im erwähnten Schreiben beigefügten Anlage 1 beispielhafte Aufzählungen auf. Förderfähig sind demnach u. a. die **Modernisierung des Badezimmers, der Austausch von Fenstern, Garten- und Wegearbeiten, die Erneuerung des Bodenbelags, Malerarbeiten innerhalb der Privatwohnung oder die Renovierung der Außenfassade oder der Garage.**

Wir prüfen gerne, ob in Ihrem Haushalt durchgeführte Leistungen steuerbegünstigt sind. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt sind. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.

### Umfang der Steuerermäßigung

Für Handwerkerleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um **20 % der Lohnkosten ohne Material, höchstens um 1.200 EUR**. Geltend machen können Sie bis zu 20 % der in Rechnung gestellten Lohnkosten. D. h. dass nur die Arbeitskosten, nicht die Materialkosten berücksichtigungsfähig sind. Damit können Lohnaufwendungen bis zu maximal 6.000 EUR im Jahr steuerlich berücksichtigt werden.

Bei Aufwendungen für Haushaltshilfen müssen Sie unterscheiden: Haben Sie eine Haushaltshilfe in einem **geringfügigen Beschäftigungsverhältnis** mit einem Arbeitsentgelt von regelmäßig nicht über 400 EUR pro Monat beschäftigt, mindern wir Ihre tarifliche Einkommensteuer um **20 % der Aufwendungen, höchstens um 510 EUR**.

Handelt es sich um ein **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis**, kann können wir Ihre Steuern um **20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR** pro Jahr mindern. Zu den begünstigten Aufwendungen gehört jeweils der Bruttoarbeitslohn oder das Arbeitsentgelt (bei Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens und geringfügiger Beschäftigung i. S. d. § 8a SGB IV) sowie die vom Steuerpflichtigen getragenen Sozialversicherungsbeiträge. Außerdem die Lohnsteuer ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U 1 und U 2) und die Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind.

Die steuerliche Förderung solcher Privatausgaben sollten Sie unbedingt nutzen. Lassen Sie sich durch uns Ihre Steuerersparnis berechnen: Der Abzugsbetrag wird nicht nur bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt, sondern kann voll auf die Einkommensteuer angerechnet werden. **Im Klartext: Können Sie bei den Handwerkerleistungen den Höchstbetrag geltend machen, zahlen Sie also echte 1.200 EUR weniger an Steuern.**

### **Wahlrecht**

Doppelförderungen sind nicht möglich. D. h. Sie können Aufwendungen, für die Sie diese Steuerermäßigung in Anspruch genommen haben, nicht gleichzeitig auch als Betriebsausgaben

oder Werbungskosten (z. B. bei Renovierung Ihres Arbeitszimmers in der Privatwohnung) und auch nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen, auch wenn die steuerrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen würden. Sie haben allerdings ein Wahlrecht zwischen der Steuerermäßigung und dem Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten bzw. außergewöhnlichen Belastungen. Wir prüfen für Sie gerne, welche Alternative der steuerlichen Geltendmachung für Sie die günstigere ist.

### **Formale Voraussetzungen**

Zur Erlangung der Steuerermäßigung sind einige wichtige Punkte zu beachten. Neben den eingangs erwähnten örtlichen Gegebenheiten (Durchführung des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses in einem inländischen oder in einem anderen in der EU/EWR liegenden Haushalt) ist weitere Voraussetzung, dass für die Tätigkeiten eine **Rechnung erstellt worden ist und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Eine Barzahlung können Sie nicht geltend machen**, auch dann nicht, wenn Ihnen der Zahlungsempfänger eine Barquittung ausstellt und Ihnen darauf den gezahlten Betrag ausdrücklich bestätigt. Die Rechnungsbelege müssen aufbewahrt und auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt werden können. Hieraus erkennen Sie auch die Intention des Gesetzgebers: Die Steuerförderung zielt auf die Eindämmung der Schwarzarbeit ab.

### **Steuerförderung auch für Aufwendung von Wohnungseigentümer und Mieter**

Schließlich können Sie auch als Wohnungseigentümer oder Mieter von der Steuerförderung profitieren. Denn die Steuerermäßigung ist auch dann zu gewähren, wenn die Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren Verwalter oder durch den Vermieter erfolgte. Hierbei sind allerdings besondere formale Vorschriften einzuhalten. So verlangt die Finanzverwaltung bei Mietern, dass die **Lohnkosten in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen werden**. Darin ist nicht zwingend erforderlich, dass die einzelnen Handwerkerleistungen getrennt ausgewiesen sind. Eine Zusammenfassung der Einzelleistungen genügt. Wir holen gerne für Sie die richtigen Nachweise und Bescheinigungen bei Ihrer Hausverwaltung ein.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, dass Sie im Lohnsteuerermäßigungsverfahren einen **Freibetrag von bis zu dem Vierfachen der für haushaltsnahe Dienstleistungen** möglichen Steuerermäßigung eintragen lassen können. Damit kommen Sie bereits beim monatlichen Steuerabzug in den Genuss der Steuerermäßigung. Die entsprechenden Formalitäten erledigen wir für Sie. Dabei ist nicht Voraussetzung, dass Sie im Kalenderjahr bereits Aufwendungen getätigt bzw. verausgabt haben. Es genügt, wenn Sie die Ausgaben glaubhaft machen können.

Sie haben gesehen, dass sich durch die Geltendmachung der Aufwendungen für Dienst- und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt gezielt Steuern sparen lassen. Es lohnt sich also, diesbezüglich aktiv zu werden. Haben Sie dabei keine Angst vor den Formalitäten. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

Mit freundlichen Grüßen

Correll & Correll Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

